

Aktenzeichen:

2 RU 199/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

In Sachen

a) dem Rev.Kläger
am 9. Januar
1965

Klägers und Revisionsklägers,

b) dem Rev.Be-
klagten an
11. Januar
1965

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 9. Dezember 1964 unter Mit-
wirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter H u n g e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter L e p i n s k i und

Bundessozialrichter H e r k l o t z

als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 1963 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger wurde am 30. Dezember 1958 von einem Unfall betroffen. Er stürzte auf dem Betriebsgelände der Firma B. Brauerei in Frankfurt (M) in einen Mälzereischacht und zog sich dabei erhebliche Verletzungen zu.

Über das Zustandekommen und den Hergang des Unfalls hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg folgendes festgestellt:

Der Kläger war z.Zt. des Unfalls Untervertreter des Generalvertreters Hubert Sch. (Sch.) in Frankenthal. Dieser war Generallizenznehmer der Firma Sch.-C. Wilhelm B. KG in Essen (Fa. Sch.-Ch.), die einen chemischen Isolierstoff ("Isoschaum") herstellte. Sch., der Unterlizenzen vergeben durfte, erteilte eine solche am 1. Januar 1956 dem Kläger und vereinbarte darüber mit ihm im wesentlichen folgendes:

- 1) Der Kläger vertritt die Interessen Sch.'s in dem diesem von der Fa. Sch.-C. zugewiesenen Arbeitsgebiet. Zu diesem Gebiet gehört die Stadt Frankfurt am Main. Für die dem Kläger obliegende Tätigkeit ist der Generallizenzvertrag zwischen der Fa. Sch.-Ch. und Sch. maßgebend.
- 2) Die Vereinbarung soll grundsätzlich für die Dauer von 20 Jahren gelten.
- 3) Der Kläger hat die Aufgabe, direkte und indirekte Geschäfte für Sch. bzw. die Fa. Sch.-Ch. zu vermitteln. Er ist verpflichtet, die Interessen Sch.'s bzw. der Fa. Sch.-Ch. mit der Sorgfalt eines

-3-



- 3 -

ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Über seine Tätigkeit hat er Sch. bzw. die Fa. Sch.....Ch..... auf dem laufenden zu halten. Während der Dauer der Vereinbarung hat sich der Kläger jeglichen Wettbewerbs von Sch. bzw. der Fa. Sch.....Ch..... zu enthalten.

- 4) Nach einer Zeit gemeinsamer Kundenwerbung (Ausübung der beratenden Werbung und der praktischen Vorführung am Gerät) hat der Kläger, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, die Tätigkeit allein abzuwickeln. Die Korrespondenz und die Betreuung der Kunden hat der Kläger durchzuführen.
- 5) Für alle mittelbaren und unmittelbaren Geschäfte innerhalb des ihm zugewiesenen Gebiets erhält der Kläger von Sch. eine Provision im Betrage von 2/3 der Sch. von der Fa. Sch.....Ch..... gewährten Provision.

Mit dem Abschluß der Vereinbarung hat sich die Fa. Sch.....Ch..... am 25. April 1956 einverstanden erklärt.

Die Fa. Sch.....Ch..... unterhält in Frankenthal eine technische Abteilung, die von ihrem Angestellten P..... (B.), einem Chemiker, geleitet wird.

Im Jahre 1958 hatte die mit der Herstellung von Bau-Isolierungen befaßte Fa. K. Z..... in Frankfurt (Fa. Z.) in dem Mälzereigebäude der Fa. B..... Brauerei eine Isolieranlage eingebaut und das von der Fa. Sch.....Ch..... gelieferte Verschäumungsmittel verwendet. Hierbei hatten sich Beanstandungen ergeben. Die Fa. Z. schrieb am 23. Dezember 1958 an den Generalvertreter Sch. wörtlich folgendes:

"Betr.: ISOSCHAUM - Isolierung Bvh. P..... Brauerei

Sehr geehrter Herr Sch.....

in obigem Bauvorhaben haben sich Situationen ergeben, die über unsere Kompetenz als Lizenznehmer hinausgehen. Wir bitten Sie am Montag, den 29. oder 30. Dez. 1958 um Ihren Besuch. Ihr Erscheinen ist von größter Wichtigkeit und es wäre empfehlenswert, Herrn F..... mizubringen.

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Sachlage ist ungefähr folgende: Das in der B. Brauerei verarbeitete Material hat nach ungefähr einem Viertel Jahr seine Struktur verändert und ist um ca. 21,5 % in seiner Volumenmasse zusammengeschrumpft.

Da wir, aufgrund der uns vom Werk gegebenen Daten, nur eine Schrumpfung von 3 % garantiert haben, ist hier natürlich alles in Aufregung. Da neben der Frage der Regreßhaftung auch die Frage der Ursache geklärt werden müßte, halten wir es für sehr notwendig, daß ein mit den nötigen Vollmachten ausgestatteter Vertreter bei uns aufkreuzt."

Sch. überließ die Angelegenheit dem Kläger und dem Leiter der technischen Abteilung B. Die beiden kamen überein, daß der Kläger die mit dem Schreiben vom 23. Dezember 1958 erbetene Besichtigung vornähme. Hierüber berichteten B. am 16. Februar 1959 und der Kläger am 17. Februar 1959 der Fa. Sch. Nach dem Bericht des Klägers waren Sch. und er der Ansicht, daß die Schadensmeldung die technische Abteilung angegangen sei; der Leiter dieser Abteilung habe sich aber mit Zeitmangel entschuldigt und ihn gebeten, an seiner Stelle die Fa. B. Brauerei zum gewünschten Termin aufzusuchen. B. äußert sich dahin, daß er die Sache zunächst für eine Angelegenheit der Generalvertretung gehalten, dann aber eingesehen habe, daß "von der technischen Abteilung aus das Projekt ebenfalls in Augenschein genommen werden muß"; er habe daher zum Kläger gesagt: "Ich habe keine Zeit, fahren Sie selbst nach Frankfurt und geben Sie mir einen vorläufigen Bericht".

Die Fa. Sch. hatte keine Unfallanzeige erstattet, weil sie den Kläger als selbständigen Handelsvertreter angesehen und daher nicht für eine versicherte Person gehalten habe.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 27. April 1959 den Entschädigungsanspruch mit im wesentlichen folgender Be-

- 5 -

gründung ab: Die zum Unfall führende Tätigkeit habe der Kläger im Rahmen seines Unternehmens ausgeübt, welches er als selbständiger Handelsvertreter betrieben habe. Er sei zur Unfallzeit unterwegs gewesen, um einer Beanstandung nachzugehen, die von der Fa. Schaum-Chemie geliefertes Isoliermaterial betroffen habe. Dabei habe es sich um die ihm obliegende Kundenbetreuung gehandelt, die zu seinen Vertreteraufgaben gehöre. Da er bei der zum Unfall führenden Betätigung keine technische Besichtigung habe vornehmen wollen und auch mangels der erforderlichen Fachkenntnisse nicht habe vornehmen können, sei er nicht an Stelle des fachkundigen Vertreters der Fa. Schaum-Chemie unterwegs gewesen und habe daher keine versicherte Tätigkeit ausgeübt.

Mit der Klage hat der Kläger im wesentlichen vorgebracht: Die Fa. Z. habe zur Klärung der Ende 1958 akut gewordenen Frage der Regreßhaftung mit Rücksicht auf bereits einige Monate vorher aufgetretene Schwierigkeiten bei den Verschäumungsarbeiten einen in technischen Fragen bewanderten und mit der Regreßhaftung vertrauten bevollmächtigten Vertreter der Fa. Schaum-Chemie nach Frankfurt erbeten. Diesen Anforderungen habe er – der Kläger – nicht genügen können. Da die Fa. Schaum-Chemie und ihr Angestellter B. bestrebt gewesen seien, die Fa. Binding-Brauerei nicht zu "verschnupfen", sondern sofort irgendetwas zu unternehmen, um diese und auch die Fa. Z. zu "vertrösten", habe ihn B. nach Frankfurt geschickt. Er sei daher damals ausschließlich im Auftrag und im Interesse der Fa. Schaum-Chemie und nicht in seiner Eigenschaft als selbständiger kaufmännischer Handelsvertreter nach Frankfurt gefahren.

Das Sozialgericht (SG) Mannheim hat die Klage am 7. Dezember 1960 abgewiesen. Es ist der Ansicht, der Kläger habe beim

-6-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Unfall weder nach § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch nach Nr. 10 dieser Vorschrift unter Versicherungsschutz gestanden; er sei bei der Besichtigung vielmehr im Rahmen seines Unternehmens als selbständiger Handelsvertreter tätig geworden.

Der Kläger hat hiergegen Berufung eingelegt und geltend gemacht, es habe sich bei der Reklamation der Fa. Binding-Brauerei um Fragen der Schadensursache und der Regreßhaftung gehandelt, mit deren Klärung nur ein besonderer Beauftragter der Fa. Schaum-Chemie hätte betraut werden können; in diesem besonderen Auftrag, der nicht seinem eigenen Unternehmen hätte zugerechnet werden können, sei daher er - der Kläger - nach Frankfurt geschickt worden. Das LSG Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 26. Juni 1963 die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei selbständiger Handelsvertreter gewesen und habe zur Fa. Schaum-Chemie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 537 Nr. 1 RVO gestanden. Entgegen seinem Vorbringen habe der Kläger auch nicht nach § 537 Nr. 10 RVO unter Versicherungsschutz gestanden, als er verunglückte. Die zum Unfall führende Besichtigung habe zu seinem Aufgabenbereich als Handelsvertreter gehört. Das ergebe sich aus dem zwischen ihm und dem Generalvertreter Sch. bestehenden Vertrag vom 1. Januar 1956. Der Kläger habe selbst eingeräumt, daß er auf Grund des § 4 dieses Vertrages auch Reklamationen der mit dem Isolierstoff der Fa. Schaum-Chemie belieferten Kunden habe bearbeiten müssen und verpflichtet gewesen sei, sich an Ort und Stelle beanstandete Arbeiten anzusehen. Das sei im vorliegenden Falle praktisch geworden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



- 7 -

Wohl habe er nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, um Schadensregulierungen verantwortlich für die Fa. Sch..... Ch..... abzusprechen. Dies spreche entgegen seiner Ansicht aber gerade dagegen, daß er im besonderen Auftrage der Fa. Sch..... Ch..... außerhalb seines eigenen Wirkungskreises als Handelsvertreter tätig geworden sei. Seine Besichtigungsreise nach Frankfurt am 30. Dezember 1958 habe er selbst als eine reine Vertreteraufgabe dadurch beschrieben, daß es bei seinem Besuch der Fa. B..... Brauerei und der Fa. Z. in Frankfurt darum gegangen sei, diese Kunden der Fa. Sch..... Ch..... nicht zu "verschnupfen" und sie bis zur sachgemäßen Behandlung der Schadensangelegenheit durch die Fachleute zu "vertrösten". Daran habe er als Handelsvertreter, der mit dem vertretenen Unternehmen an einem Strang ziehe, ein eigenes Interesse gehabt.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 19. September 1963 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 10. Oktober 1963 Revision eingelegt und diese am 17. Dezember 1963 innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründet.

Der Kläger, der unrichtige Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO rügt, beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen sowie des Bescheides der Beklagten vom 27. April 1959 diese zu verurteilen, ihn für die Folgen des Unfalls vom 30. Dezember 1958 nach den Vorschriften des 3. Buches der RVO zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die Revision ist zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger bei der zum Unfall führenden Besichtigungstätigkeit auf dem Betriebsgelände der B. Brauerei in Frankfurt am 30. Dezember 1958 nicht auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des § 537 Nr. 1 RVO aF beschäftigt war. Der Kläger beruft sich selbst für seinen Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht auf diese Vorschrift und zieht ebenso wenig wie die Beklagte in Zweifel, daß er den Vertrieb des von der Fa. Sch. Ch. hergestellten Isolierstoffes als selbständiger Handelsvertreter im eigenen Unternehmen besorgte. Der Kläger hätte daher, da er als Unternehmer bei der Beklagten nicht nach §§ 538, 539 RVO aF versichert war, bei der unfallbringenden Tätigkeit unter Versicherungsschutz nur stehen können, wenn für diese Tätigkeit die Voraussetzungen des § 537 Nr. 10 RVO aF gegeben wären. Dies ist jedoch, wie das LSG mit Recht ausgeführt hat, nicht der Fall.

Zwar kann auch ein Unternehmer wie ein Arbeitnehmer im Sinne des § 537 Nr. 10 RVO aF tätig sein. Diese Möglichkeit ist jedoch nicht gegeben, wenn er im Rahmen seines eigenen Unternehmens tätig wird (vgl. BSG 5, 168, 174).

9



Einen solchen Fall haben die Vorinstanzen hier mit zutreffenden Erwägungen für vorliegend erachtet. Nach den in tatsächlicher Beziehung getroffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils ist die Schlußfolgerung des LSG gerechtfertigt, der Kläger habe am 30. Dezember 1958 mit der Besichtigungsfahrt zur Bismarck-Brauerei in Frankfurt ein Geschäft besorgt, das zum Aufgabenkreis seines Unternehmens gehöre. Hierbei hat es sich zwar nicht um ein Tätigwerden des Klägers vor Abschluß des Lieferungs-geschäftes gehandelt, sondern um eine Kundenbetreuung, die infolge einer von der belieferten Firma erhobenen Mängelrüge notwendig wurde. Aus diesem Umstand folgert die Revision jedoch zu Unrecht, daß der Besuch des Klägers bei der Firma Bismarck-Brauerei in Frankfurt nichts mit den ihm nach seinen vertraglichen Vereinbarungen mit dem General-lizenznehmer Sch. und der Fa. Schenck-Chemie obliegenden Aufgaben zu tun gehabt habe. Der Kläger hat, wie in dem angeführten Urteil ausdrücklich festgestellt ist, vor den Tatsacheninstanzen selbst erklärt, er sei nach dem erwähnten Vertretervertrag verpflichtet gewesen, auch Reklamationen zu bearbeiten. Diese Erklärung, die mit einer entsprechenden vorherigen Auskunft der Fa. Schenck-Chemie darüber, daß den Generalvertretungen die Betreuung der Kunden und die Bearbeitung etwaiger Reklamationen obliege, übereinstimmt, kann mit dem LSG nur dahin verstanden werden, daß der Kläger als Vertreter der Fa. Schenck-Chemie auch die mit der Lieferung des Verschäumungsmaterials nicht zufriedenen Kunden dieser Firma zu betreuen hatte. Welcher Art die Maßnahmen sind, die der Erfüllung einer solchen Aufgabe dienen können, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab; jedenfalls stellt, wie die Revision selbst nicht ernstlich in Zweifel zieht, auch ein Kundenbesuch in der vom Kläger vorgenommenen Art eine solche Betreuungsmaßnahme dar.



- 10 -

Soweit die Revision glaubt, die Zugehörigkeit der Besichtigungsfahrt des Klägers vom 30. Dezember 1958 zu dem Aufgabenbereich seines Unternehmens sei mit dem Hinweis darauf zu verneinen, daß für den Kläger an der Bearbeitung von Reklamationen keinerlei geschäftliches, insbesondere finanzielles Interesse bestehe, verkennt sie, daß es hierbei weder auf den Provisionsverdienst noch den unmittelbaren Erfolg dieser Betreuungstätigkeit entscheidend ankommt. In Betracht zu ziehen ist dabei vielmehr, daß die Bemühung um einen unzufriedenen Kunden für einen normalerweise an der Erhaltung und Vermehrung des Kundenkreises interessierten Handelsvertreter immer einen lohnenden Arbeits- und Kostenaufwand bedeutet. Denn es liegt auf der Hand, daß es mindestens dem geschäftlichen Ruf eines Handelsvertreters dienlich ist, wenn er sich um einen auch noch so verärgerten und daher als "abgeschrieben" geltenden Kunden kümmert. Auf jeden Fall ist ein solches Verhalten geeignet, dem sonst zu befürchtenden Absinken des Ansehens der Lieferfirma und damit auch des Rufes deren Vertreters im Branchenbereich entgegenzuwirken. Daher war es entgegen der Ansicht der Revision sinnvoll, daß - wie das LSG unangegriffen festgestellt hat - der Kläger damals zur B. Brauerei fuhr, um diese sowie den Zwischenlizenznehmer der Fa. Sch. Ch., die Fa. Z. in Frankfurt, welche das beanstandete Isoliermaterial an die Fa. B. Brauerei ausgeliefert hatte, zu beschwichtigen. Er diene damit nicht nur den Belangen der Fa. Sch. Ch., sondern gleichzeitig auch seinem eigenen geschäftlichen Interesse.

Ohne Erfolg macht die Revision zur Begründung ihres Standpunktes, daß der Kläger die zum Unfall führende Besichtigungsfahrt außerhalb seines eigenen Aufgabenbereichs im

-11-



- 11 -

besonderen Auftrag des Leiters der technischen Abteilung der Fa. Sch.....-Ch..... ausgeführt habe, geltend, der Kläger wäre den beruflichen Anforderungen, denen der gewünschte Besucher der Schadensstelle in Frankfurt hätte genügen müssen, gar nicht gewachsen gewesen. Die Revision nimmt hierfür zu Unrecht auf das Schreiben der Fa. Z. vom 23. Dezember 1958 Bezug. Es trifft nicht zu, daß nach diesem Schreiben nur ein fachkundiger und mit Vollmachten ausgestatteter Vertreter (Experte) zur Bearbeitung der Reklamation der B.....-Brauerei auf deren Betriebsgelände hätte erscheinen dürfen. Wenn das Schreiben in diesem Sinne aufzufassen gewesen wäre, hätte es von vornherein als unverständlich angesehen werden müssen, daß der Kläger die Besichtigungsfahrt a n S t e l l e des Leiters der technischen Abteilung der Fa. Sch.....-Ch..... hätte übernehmen sollen; er wäre nach seiner eigenen Darstellung für diesen Auftrag nicht qualifiziert gewesen. Da der Kläger aber trotzdem nach vorheriger eingehender Absprache mit dem Leiter der technischen Abteilung der Fa. Sch.....-Ch..... dem Wunsche der Fa. Z. entsprochen hat und noch vor Jahresende nach Frankfurt gefahren ist, spricht dies, wie das LSG in Übereinstimmung mit der Beklagten zu Recht angenommen hat, dafür, daß es sich um eine seinem Aufgabenbereich zugehörnde Verrichtung handelte, die ihm zugefallen war. Das Bemühen, um das es damals nach den Feststellungen des LSG ging, nämlich die verärgerte Kundenfirma zu besänftigen und zu trösten, bis die fachgerechte Besichtigung durch technisch vorgebildete Vertreter der Fa. Sch.....-Ch..... erfolgen konnte, war seinem Wesen nach eher eine dem Kaufmann als dem Techniker zukommende Aufgabe. Dem Revisionsvorbringen ist kein ausreichender Anhalt für das Vorliegen von Umständen zu entnehmen, welche die gegenteilige Beurteilung rechtfertigen könnten. Jedenfalls zwingt der bloße Umstand, daß der Kläger

-12-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

von dem Leiter der technischen Abteilung gebeten worden ist, den in dem angeführten Schreiben vom 23. Dezember 1958 als dringlich bezeichneten Besuch eines Vertreters der Fa. Schenck Chemie bei der Bismarck-Brauerei noch vor Jahresende zu bewerkstelligen, nicht zu der Schlußfolgerung, daß der Kläger eine für ihn selbst unternehmensfremde Aufgabe übernommen habe. Dieses Ergebnis wird, wie das LSG zutreffend hervorgehoben hat, auch dem Gedanken des zwischen einem selbständigen Handelsvertreter und seinem Vertragspartner bestehenden Vertrauensverhältnisses gerecht. Es hieße den diesen geschäftlichen Beziehungen entsprechenden Pflichtenkreis des Klägers willkürlich einengen, wenn sein aus Anlaß der Reklamation der Bismarck-Brauerei unternommener Beschwichtigungsversuch in Frankfurt als eine gesonderte, aus dem Gesamtbereich seiner vertraglichen Aufgaben herauszunehmende Verrichtung gewertet würde (vgl. LSG Bremen vom 25. März 1955 in Breith. 1955, 1152).

Das LSG hat nach alledem den Versicherungsschutz des Klägers zu Recht verneint. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

